

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in		Telefon	Datum
Hauptamt	Heike Klein		9745-12	07.02.2017
Registraturnummer	622.44		Seiten 2	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.02.2017	7
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches auf das Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung als Umlegungsstelle

I. Beschlussvorschlag:

Mit der Durchführung des gesetzlichen Umlegungsverfahrens wird das Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung als Umlegungsstelle beauftragt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende "Vereinbarung nach § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Baulandumlegung „In den Beeten II“ mit dem Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung abzuschließen.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Ein gesetzliches Umlegungsverfahren ist nach § 46, Abs. 1 von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchzuführen. § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches bietet der Gemeinde aber auch die Möglichkeit, ihre Befugnisse zur Durchführung der Umlegung auf eine geeignete Behörde, wie z. B. auf das Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung, zu übertragen.

Durch die Übertragung entfällt die Bildung eines Umlegungsausschusses und die Einrichtung einer Geschäftsstelle bei der Gemeinde. Da die beauftragte Behörde sämtliche Verwaltungsaufgaben übernimmt, entfällt außerdem die Bereitstellung gemeindlicher Personalkapazitäten. Die Übertragung nützt den bei der beauftragten Behörde vorhandenen Sachverstand voll aus, ohne dass für die Gemeinde Mehrkosten entstehen. Befangenheitsprobleme treten nicht auf. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte.

In einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung werden insbesondere die Befugnisse der Umlegungsstelle, die Mitwirkungsrechte der Gemeinde und die Übernahme der Kosten geregelt.

(Entwurf der Vereinbarung siehe Anlage)



Volker Godel
Bürgermeister

Entwurf

VEREINBARUNG

nach § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches
zur Übertragung der Befugnis zur
Durchführung der Baulandumlegung
"In den Beeten II", Gemarkung Großingersheim

zwischen

der **Gemeinde Ingersheim**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Godel

und

dem **Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung,
Flurneuordnung und Landkreisentwicklung**
vertreten durch den Fachbereichsleiter, Herrn LVD Meyer.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, die Befugnis zur Durchführung der Umlegung

"In den Beeten II", Gemarkung Großingersheim

gemäß § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), auf das

**Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung,
Flurneuordnung und Landkreisentwicklung**

zu übertragen.

Das Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung ist mit der Übertragung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang einverstanden. Es wird um eine zügige Durchführung der Umlegung in enger Abstimmung mit der Gemeinde Ingersheim besorgt sein.

Die Gemeinde Ingersheim hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Umlegungsverfahrens unterrichten zu lassen.

Entwurf

- 2 -

1. Von der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung ausgenommen sind die Anordnung nach § 59, Abs. 7 BauGB (Planverwirklichungsgebote), die Rechte und Pflichten nach § 64 BauGB (Geldleistungen) und der Vollzug des Umlegungsplanes nach § 72, Abs. 2 BauGB.
2. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Gemeinde Ingersheim als Verfahrensbeteiligte (§ 48, Abs. 1 BauGB, § 55, Abs. 2 und 3 BauGB, § 77, Abs. 1, Nr. 1 BauGB).
3. Entscheidungen über die Kennzeichnung gegebenenfalls zu beseitigender baulicher Anlagen (§ 59, Abs. 8 BauGB) und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen trifft das Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Ingersheim. Vor der Entscheidung über den Umlegungsbeschluss (§ 47 BauGB) und den Verteilungsmaßstab (§ 56 BauGB) ist der Gemeinde Ingersheim Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Gemeinde Ingersheim übernimmt die zur Durchführung der Umlegung notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen und stellt die für Erörterungen mit den Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Geldleistungen nach §§ 64 und 78 BauGB werden über die Gemeinde Ingersheim abgewickelt.
5. Die Gemeinde Ingersheim trägt nach § 78 BauGB die im Umlegungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64, Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) Personal- und Sachkosten des Landratsamts Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung
- b) Sachverständigenkosten
- c) Kosten für Verkehrswertgutachten nach § 193 BauGB
- d) Kosten von Rechtsstreitigkeiten

Die Personal- und Sachkosten des Landratsamts Ludwigsburg - Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung bemessen sich nach dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit Nummer 30.2 des Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.

6. Die Übertragung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Für die Gemeinde Ingersheim

Für das Landratsamt Ludwigsburg -
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung
und Landkreisentwicklung

Ingersheim, den

Bietigheim-Bissingen, den

Godel
Bürgermeister

Meyer
Ltd. Vermessungsdirektor